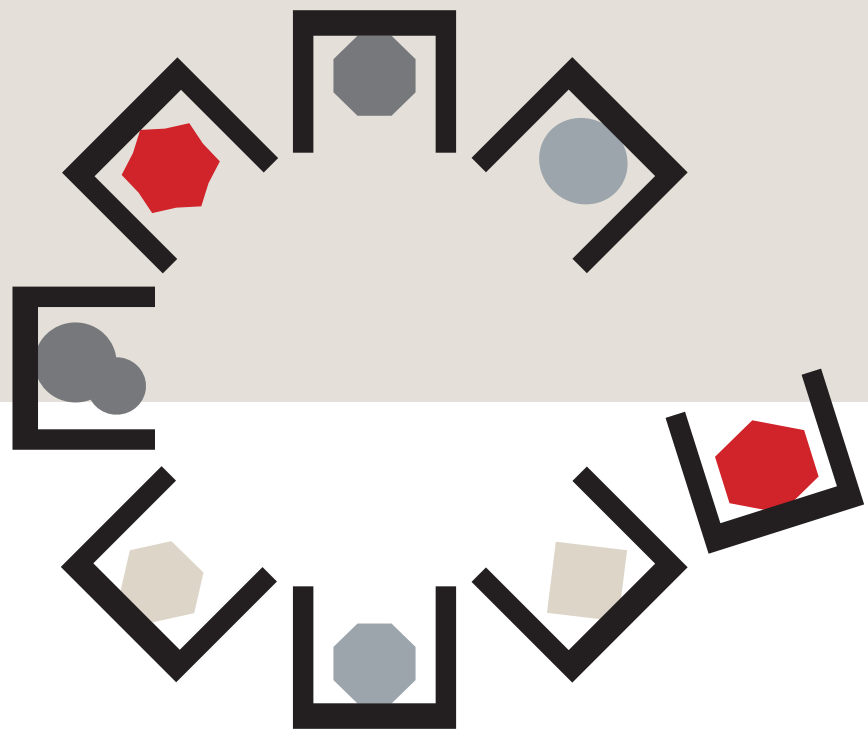


# Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik

Vorsitz: Armin Laschet

## Themendossier

Zugang zu Bildungseinrichtungen  
für Flüchtlinge: Kindertagesstätten,  
Schulen und Hochschulen



# Inhalt

Vorwort	3
Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen	4
Aktuelle Fragen und Herausforderungen	5
Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge	7
Stand der Debatte: Forderungen und mögliche Ziele	15
Handlungsempfehlungen und Reformvorschläge	17
Literaturverzeichnis	20
Anhang	22
Mitglieder der Kommission	26

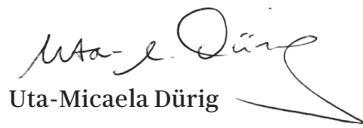
# Vorwort

Mit der im März 2015 einberufenen Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik haben wir zehn hochrangige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zusammengebracht, um konkrete Handlungsoptionen und Reformvorschläge für die deutsche Flüchtlingspolitik zu entwickeln. Über Anhörungen, Gespräche und Gutachten bindet die Kommission bedarfsorientiert wissenschaftliche, politische und ethische Expertise von Akteuren und Experten in ihre Arbeit ein und versteht sich dabei als parteipolitisch unabhängiger Berater.

Die Expertenkommission entwickelt Empfehlungen für den Zugang und die Aufnahme von Flüchtlingen, für die Aufgaben- und Lastenverteilung, für Anerkennung, Unterbringung und Wohnen, den Spracherwerb, für Bildung und Schule, Ausbildung und Arbeitsmarktintegration, Gesundheitsversorgung sowie für Rückkehr und Rückführung. Gleichzeitig stellt sie sich gesamtgesellschaftlichen Fragen nach Zusammenhalt und Zusammenleben.

Die aktuell steigenden Zuwanderungszahlen und die schnelllebige Debatte erhöhen die Notwendigkeit, parallel eine langfristige Konzeption zu entwickeln, damit unsere Gesellschaft die Herausforderungen der Flüchtlingszuwanderung erfolgreich meistern kann. Wir haben es uns daher zur Aufgabe gemacht, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Praxis konkrete Handlungsoptionen, insbesondere für die mittel- und langfristige Integration der derzeit zu uns kommenden Menschen zu entwickeln, ohne dabei die aktuellen Entwicklungen aus dem Blick zu verlieren.

Das Themendossier »Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge« ist die zweite Publikation einer Reihe von Veröffentlichungen der Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik. Im Frühjahr 2016 wird die Kommission einen Abschlussbericht vorlegen.



Uta-Micaela Dürig  
Geschäftsführerin  
Robert Bosch Stiftung GmbH



Armin Laschet  
Vorsitzender der Kommission

Dezember 2015

# Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge: Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen

## Empfohlene Maßnahmen und Ziele

:: Zugang zu frühkindlicher Bildung für Flüchtlingsfamilien und Informationsgrundlagen verbessern, u. a. durch die Einführung einer systematischen und standardisierten Sprachstandserhebung bei allen Vierjährigen im Rahmen der Schulfähigkeitsprüfung in allen Bundesländern.

:: Schulbesuch von Flüchtlingen und Schulorganisation auf eine neue gesetzliche Grundlage stellen und reorganisieren, u. a. durch die Einführung der Schulpflicht für Flüchtlingskinder in allen Bundesländern, die Einführung von flächendeckenden Vorbereitungsklassen für das Erlernen der deutschen Sprache in allen Bundesländern und die Verpflichtung der Berufsschulen, auch nicht mehr schulpflichtige Heranwachsende und junge Erwachsene zu unterrichten und in das duale System zu integrieren.

:: Lehreraus- und -fortbildung umstrukturieren, u. a. durch die Integration der Querschnittsaufgabe »Umgang mit sprachlicher und kultureller Heterogenität« in die Lehrerbildung, begleitende Weiterbildungen für die Lehrkräfte der Vorbereitungsklassen zum Thema Trauma und Traumatisierungen und die gesetzliche Verankerung der »Ausbildung für Deutsch als Zweitsprache« in der Lehrerbildung.

# Aktuelle Fragen und Herausforderungen

Wie sollen Zugang, Integration und Teilhabe von Flüchtlingen mit Blick auf Kindertagesstätten (Kitas), allgemeinbildende und berufsbildende Schulen geregelt werden und welche zusätzliche Personal- und Mittelausstattung benötigen die Bildungsinstitutionen? Wie müssen der Erwerb und die Vermittlung der deutschen Sprache in Schulen organisiert werden, um möglichst schnell die Teilnahme am Regelunterricht zu ermöglichen? Welcher zusätzlichen Qualifikationen der Lehrerschaft bedarf es, um Deutsch erfolgreich als Zweitsprache zu vermitteln?

Diese Fragen umreißen knapp das komplizierte Geflecht von bildungs- und flüchtlingspolitischen Themen im föderalen Rahmen der deutschen Bildungslandschaft. Die gestiegene Zahl an Flüchtlingen stellt das Bildungssystem vor die Frage, wie die neu ins Land gekommenen schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen aufgenommen und erfolgreich eingegliedert werden können. Die verschiedenen Bildungsinstitutionen, von der Kita bis zur Hochschule, stehen durch die aktuellen Entwicklungen vor strukturellen Herausforderungen und Problemen, die sowohl institutionell-personeller als auch inhaltlich-konzeptioneller Natur sind: Ausbau der Kapazitäten hinsichtlich des Personals und der Räume einerseits, (Weiter-)Entwicklung spezifischer Lehrangebote für die Zielgruppe und Qualifizierung des Lehrpersonals andererseits. Beides bedarf voraussichtlich erhöhter Finanzmittel im Bildungsbereich, damit die Bildungseinrichtungen, deren Mitarbeiter sowie die Schüler nicht überbelastet werden.

In das Dossier ist das im Auftrag der Robert Bosch Stiftung erstellte Gutachten »Bildungszugang und Deutscherwerb für Flüchtlinge in Deutschland« von Prof. Dr. Christoph Schroeder et al., Lehrstuhl für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Institut für Germanistik der Universität Potsdam, eingeflossen.



# Zugang zu Bildungseinrichtungen für Flüchtlinge

## Zahlen und Fakten

Im Jahr 2015 werden laut Prognosen 1.000.000 Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Von ihnen erhalten voraussichtlich 400.000 Personen eine Anerkennung oder ein vorübergehendes Bleiberecht, wenn man von einer 40-prozentigen Schutzquote ausgeht. Blicke die Altersstruktur der Flüchtlinge ähnlich wie im Jahr 2014, wären knapp 25 Prozent aller Flüchtlinge zwischen ein und 16 Jahre alt und damit im kitafähigen oder schulpflichtigen Alter. In absoluten Zahlen wären dies insgesamt 248.000 Kinder und Jugendliche – davon 99.000 mit Schutzstatus. Von den 248.000 Kindern und Jugendlichen wären 155.000 im schulpflichtigen Alter (6 bis einschließlich 16 Jahre), 94.000 im Krippen- und Kindergartenalter (1 bis 6 Jahre) mit einem gesetzlichen Anspruch auf einen Kitaplatz.

Gemessen an der Gesamtschülerzahl von 11 Millionen entspräche dies bezogen auf die schulpflichtigen Kinder einem Wachstum von 1,4 Prozent. Für die gut 2,7 Mio. Betreuungsplätze in Kindertagesstätten und Tagesbetreuungen betrüge der Zuwachs (an Kindern zwischen 1 und 6 Jahren) 3,5 Prozent [94.000] – in beiden Fällen vorausgesetzt, dass alle Flüchtlingskinder unabhängig von der Bleibeperspektive<sup>1</sup> einen Betreuungsplatz in Anspruch nähmen oder eingeschult würden. Geht man nur von jenen Kindern aus, die eine Bleibeperspektive haben (40-prozentige Schutzquote), wären es 0,6 Prozent Zuwachs bei den Schülern und 1,4 Prozent [37.000] bei den Kitakindern. Flüchtlingseltern schicken ihre Kinder allerdings vergleichsweise deutlich seltener in Kitas, so dass die tatsächliche Zahl der benötigten Kitaplätze darunter liegen dürfte. Zum Vergleich: Aus demografischen Gründen sank die Anzahl der Schüler zwischen den Schuljahren 2013/2014 und 2014/15 trotz bereits hoher Flüchtlingszahlen in den Jahren 2013/14 um 0,7 Prozent. Aus der hohen Zahl der Flüchtlinge folgte also nicht notwendigerweise eine starke quantitative Überlastung der Schulen. Allerdings sagen reine Quantitäten noch nichts über die qualitative Mehrbelastung aus, die aus den besonderen Bedürfnissen (Spracherwerb, soziale Betreuung) von geflüchteten Kindern und Jugendlichen resultieren. Auch ist die Verteilung dieser Kinder und Jugendlichen auf einzelne Institutionen, Stadtteile oder Quartiere sehr unterschiedlich, so dass es in konkreten Fällen zu Mehr- und Überbelastungen einzelner Bildungsinstitutionen oder Sozialräume (z. B. Innenstadtbezirke mit »Brennpunktschulen«) kommen kann.

1 Die Unterscheidung von Asylsuchenden in »mit und ohne Bleibeperspektive« lehnt Pro Asyl ab. Diese steht am Ende eines unvoreingenommen durchgeführten Asylverfahrens fest; eine diskriminierungsfreie Definition fehlt aus Sicht von Pro Asyl.

### Recht auf Bildung für Flüchtlinge

Das Grundgesetz legt in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 das Recht auf Bildung fest. Dieses Recht gilt sowohl für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit als auch für asylsuchende Minderjährige. Das im Grundgesetz verbürgte Recht auf Bildung wird von der UN-Kinderrechtskonvention gerahmt. Artikel 28 der Konvention postuliert »das Recht des Kindes auf Bildung« und fordert die Vertragsstaaten auf, »den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich [zu] machen«, »weiterführende Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art [zu] fördern [und] sie allen Kindern verfügbar und zugänglich [zu] machen, allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln [zu] ermöglichen und Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich [zu] machen«. Weiterhin untermauern das Unionsrecht in der Charta der Grundrechte (Art. 14 Abs. 1 und 2) und die Neufassung der EU-Aufnahmerichtlinie diese Regelungen für minderjährige Flüchtlinge. Sie ergänzen das grundsätzliche Recht auf Bildung auch um den Punkt der Unentgeltlichkeit und um die Pflicht eines Angebots von Vorbereitungs- und Sprachkursen. Spätestens drei Monate nach der Stellung eines Asylantrags muss der Zugang zum Bildungssystem ermöglicht und gewährt werden.<sup>2</sup>

### Zugang zu frühkindlicher Bildung

Flüchtlingskinder haben wie alle anderen Kinder in Deutschland nach § 24 Sozialgesetzbuch VIII ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bundesweit einen Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz. Dafür müssen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII vorliegen, nämlich ein »gewöhnlicher Aufenthalt« nachgewiesen werden. Dies ist normalerweise mit der Zuweisung zu einem Landkreis bzw. einer Kommune und dem Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung der Fall. Bis Anfang November 2015 war dieser Auszug de jure nach drei Monaten möglich, nach dem Inkrafttreten des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes kann er nun auf bis zu sechs Monate verzögert werden. Die deutsche Rechtsprechung sieht den Zeitpunkt eines »gewöhnlichen Aufenthalts« spätestens nach sechs Monaten als gegeben an.<sup>3</sup>

De facto ist der Zugang zu Kitaplätzen für Flüchtlinge aufgrund der knappen Zahl an Plätzen aber schwierig. Insgesamt sind Flüchtlingskinder in deutschen Kitas unterrepräsentiert. Über den Weg der gerichtlichen Klage Plätze zu erstreiten, ist für Flüchtlinge eher ungewöhnlich, da ihnen meist die Rechts- und

2 Weiser, B. (2013): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), Beilage zum Asylmagazin 11/2013, Hrsg. Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Berlin, S. 8f.

3 Vgl. Kita-Server Rheinland-Pfalz, <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>.



Institutionenkenntnis fehlt. (Nicht repräsentative) Umfragen zeigen auch, dass Kinder aus Flüchtlingsfamilien, insbesondere so lange sie in Sammelunterkünften wohnen, »so gut wie gar nicht in die Kita gehen und nur sehr selten in den Hort.«<sup>4</sup> Zusätzlich spielen auch generell aus Sicht von Eltern mit Migrationshintergrund normative und interkulturelle Hürden eine Rolle, die einen Kitabesuch verhindern. Eltern der ersten Zuwanderergeneration argumentieren oft, ihre Kinder seien zu jung, um den Tag in der Krippe zu verbringen. Oder sie bemängeln die unzureichende interkulturelle Öffnung der Einrichtungen.<sup>5</sup>

Gut eingespielt sind für Kinder aus Familien nicht-deutscher Herkunftssprachen mittlerweile die Sprachstandsfeststellung im letzten Kitajahr bzw. beim Übergang zur Schule und entsprechende Sprachfördermaßnahmen in der Kindertagesstätte oder der darauf folgenden Grundschule. In fast allen Bundesländern – Ausnahmen sind Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – werden Sprachstandserhebungen durchgeführt und sind – außer in Hessen – auch obligatorisch.<sup>6</sup> Allerdings sind die Sprachstandserhebungen bundesweit nicht einheitlich und damit auch nicht vergleichbar: »Vor allem die föderale Struktur des deutschen Bildungswesens sowie die strukturell und demografisch unterschiedlichen Gegebenheiten haben zu einer breiten Diversifikation von Sprachstandserhebungsverfahren und Sprachfördermaßnahmen geführt.«<sup>7</sup>

### Schulbesuchsrecht und Schulpflicht

Schulpflicht und Schulbesuchsrecht<sup>8</sup> werden in den Bundesländern durch die Schulgesetze der einzelnen Bundesländer geregelt. Die Schulpflicht wird unterschieden in eine Vollzeitschulpflicht, die neun bis zehn Jahre beträgt, und eine sich anschließende Berufsschulpflicht. Die gesetzlichen Regelungen zur Schulpflicht und zum Schulbesuchsrecht unterscheiden sich zwischen den Bundesländern (vgl. Tabelle 1 im Anhang). Sachsen und Sachsen-Anhalt kennen lediglich ein Schulbesuchsrecht für Flüchtlinge, jedoch keine Schulpflicht. In Baden-Württemberg, Bayern und

4 »Eine Umfrage des Flüchtlingsrates unter Sozialarbeitern der Berliner Sammelunterkünfte hat ergeben, dass Kinder aus den Wohnheimen so gut wie gar nicht in die Kita gehen und nur sehr selten in den Hort.« Vgl. [http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen\\_FR\\_Schule\\_Fluechtlingskinder.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen_FR_Schule_Fluechtlingskinder.pdf).

5 Lokhande, M. (2015): Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken, SVR Policy Brief, Berlin.

6 Lisker, A. (2010): Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Kindergarten und beim Übergang in die Schule, Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Expertise\\_Sprachstandserhebung\\_Lisker\\_2010.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Sprachstandserhebung_Lisker_2010.pdf), S. 22.

7 Ebd., S. 42.

8 Das Schulbesuchsrecht besagt, dass nicht die Pflicht zum Schulbesuch besteht, sondern lediglich auf Wunsch der Besuch einer Schule gewährt wird. Dies setzt voraus, dass die Eltern oder ihre Vertreter in der Lage sind, diesen Wunsch gegenüber der Schule zu artikulieren. Dies kann bei neu eingereisten Flüchtlingen aufgrund mangelnder Sprach- und Institutionenkenntnis in der Regel nicht vorausgesetzt werden.

Thüringen gilt eine Warteregulung (drei bzw. sechs Monate), bevor dort die Schulpflicht einsetzt. Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben eine De-facto-Warteregulung, da die Schulpflicht dort erst einsetzt, nachdem die Asylbewerber einer Gemeinde zugewiesen worden sind und die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben. Nur Berlin, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Schleswig-Holstein gewähren den Zugang zur schulischen Bildung für minderjährige Flüchtlinge sofort nach der Registrierung. Bei Flüchtlingen mit Duldungsstatus gilt nicht in allen Bundesländern eine sofortige Schulpflicht der Kinder im schulpflichtigen Alter.

### Schulische Vorbereitungsklassen<sup>9</sup>

Alle Bundesländer sehen die Einrichtung von Vorbereitungsklassen<sup>10</sup> für Flüchtlingskinder vor, in denen diese sprachlich und fachlich auf den Regelunterricht vorbereitet werden. Die Förderangebote der einzelnen Bundesländer sind jedoch sehr unterschiedlich, sowohl was die institutionellen und curricularen Vorgaben als auch die didaktischen Methoden angeht. Unterschiede in den institutionellen Vorgaben bestehen vor allem darin, wie der vom Regelunterricht und damit von den Regelklassen getrennte Unterricht in Vorbereitungsklassen organisiert und durchgeführt wird. Es gibt sowohl den langfristig separaten Unterricht als auch die Verschränkung mit dem Regelunterricht von Anfang an. Die Lernziele der Vorbereitungsklassen sind ebenso unterschiedlich definiert wie die Dauer des Verbleibs, der bis zu zwölf Monate betragen kann.<sup>11</sup> In der Praxis ist die konkrete Umsetzung der Maßnahmen weitgehend den einzelnen Schulen überlassen. Im Rahmen des Spracherwerbs in Vorbereitungsklassen ist die Zweitalphabetisierung in der lateinischen Schrift eine Sonderfrage. Mit der steigenden Zahl der Flüchtlinge steigt auch die Zahl jener Schüler, die bereits eine schulische Vorbildung haben, die nicht nur in einer anderen Sprache, sondern auch in einer anderen Schrift erfolgt ist. Bislang nehmen nur die Bundesländer Bremen, Hamburg und Hessen dieses Thema explizit in ihre schulgesetzlichen Regelungen auf.

Mit Blick auf die drei Stadtstaaten Hamburg, Bremen und (teils) Berlin ist zu erwähnen, dass hier anders als in anderen Bundesländern die Verleihung des »Deutschen Sprachdiploms« (DSD) als Zertifikat erfolgt: Der Deutschunterricht in den Vorbereitungsklassen hebt hier explizit darauf ab, die Teilnehmer bis zum

9 Vgl. Massumi, M.; von Dewitz, N. et al. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Herausgegeben vom Mercator Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Köln.

10 In den Bundesländern sind diese sehr unterschiedlich benannt: »Willkommensklassen«, »Deutschförderklassen/-gruppen«, »Vorbereitungsgruppen/-klassen«, »Lerngruppen für Neuzugänge/für Seiteneinsteiger«, »Vorkurse«.

11 Für die einzelnen Maßnahmen der Bundesländer vgl. Tabelle 3 »Schulische Fördermaßnahmen in den einzelnen Bundesländern« im Anhang. Nicht alle Bundesländer geben eine zeitliche Begrenzung an; einige haben auch eine Kompetenzregelung (Niveaustufe B1 als Voraussetzung für die Beschulung in der Regelklasse, z. B. Bremen).

Sprachkompetenzlevel B1 (selbständige Sprachverwendung, untere Stufe) des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bringen. Dies wird hier mit dem Deutschen Sprachdiplom (DSD 1) zertifiziert, das ursprünglich für den Einsatz in deutschen Auslandsschulen entwickelt wurde. Seit einiger Zeit wird es auch für die schulische Erstintegration in Schulen in Deutschland eingesetzt.<sup>12</sup> Vor allem in Hamburg wurden hierfür didaktische Ansätze entwickelt.<sup>13</sup> Vorteile des DSD sind, dass es sich um ein international anerkanntes Zertifikat mit einem klar definierten didaktischen Rahmen handelt. Sein Erwerb und Nachweis nützt auch jenen Schülern, deren Asylantrag abgelehnt wird oder deren Duldung ausläuft.

### Berufsschulen

Problematisch ist vielfach der Schulbesuch von Heranwachsenden, die der Volljährigkeit schon nah sind. In einigen Bundesländern wird die Schulpflicht bzw. das Schulbesuchsrecht nicht an einer Altersgrenze festgemacht, sondern daran, ob bereits eine neunjährige Vollzeitschulpflicht absolviert worden ist. Wenn die Berufsschulpflicht an die Volljährigkeit geknüpft wird, verwehren andere weiterführende Schulen oft die Unterrichtung jugendlicher Flüchtlinge. Für diese Jugendlichen besteht dann wiederum auch keine Berufsschulpflicht – und Regelschulen sind nicht verpflichtet, Kinder ab 16 Jahren zu beschulen.<sup>14</sup> Dies bedeutet, dass insbesondere für jugendliche Flüchtlinge zwischen 16 und 18 Jahren in einigen Fällen ein Schulbesuch aufgrund dieser strukturellen Hürden nicht möglich ist. Diese Jugendlichen erlangen dann in der Regel keinen berufsqualifizierenden Schulabschluss. Der Ausbildungsmarkt, eine berufliche Perspektive und damit eine gelingende Integration bleiben ihnen versperrt.

Für die Berufsschulen stellt sich die Frage, wie durchgängig der Besuch gewährleistet werden kann, auch wenn die Altersgrenzen der Schulpflicht womöglich schon überschritten worden sind. Als mögliches Beispiel einer konstruktiven Lösung kann die Regelung im Bundesland Bayern gelten. Die Aufnahme an einer Berufsschule findet hier zwischen dem 15. und dem 21. Lebensjahr statt und kann bei Bedarf bis zum 25. Lebensjahr erweitert werden. Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass noch kein in Deutschland anerkannter Schulabschluss vorliegt und es auch noch keine Möglichkeit gab, diesen zu erwerben. Die BAF-Klasse (»Klasse für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge«) gliedert sich in zwei einjährige Stufen. Über den gesamten Zeitraum hinweg werden die Jugendlichen zudem sozialpädagogisch begleitet. Die erste Stufe ist die »Vorklasse«, in welcher der Schwerpunkt

12 Kultusministerkonferenz: Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, vgl. <http://www.kmk.org/bildung-schule/auslandsschulwesen/deutsches-sprachdiplom.html>.

13 Europaschule Gymnasium Hamm: Erwerb des Deutschen Sprachdiploms, vgl. <http://www.gyha.de/schulprofil/index.php?module=webpage&id=24>.

14 Boettcher, J. (2013): Ausschluss von schulischen Angeboten. Junge Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, In: Der Schlepper Nr. 67/68, [http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_67\\_68/s67-68\\_82-85.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_67_68/s67-68_82-85.pdf).

vornehmlich auf dem Spracherwerb liegt und die Jugendlichen eine intensive Sprachförderung erfahren. Weiterhin findet eine erste berufliche Orientierung statt. Im zweiten Jahr, dem Berufsintegrationsjahr, wird neben der berufsvorbereitenden die allgemein- und berufssprachliche Ausbildung weitergeführt und es finden Betriebspraktika statt. Mit dem Abschluss der BAF-Klasse erwerben die Jugendlichen einen allgemeinbildenden Abschluss.<sup>15</sup>

### Deutsch als Zweitsprache: Lehreraus- und -fortbildung

In der Ausbildung von Lehrern für den Schuldienst setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass der Schulerfolg eng mit der erfolgreichen Heranführung von Schülern an die Bildungssprache verknüpft ist und dass angesichts der Entwicklung einer inklusiven Schule alle Lehrer auf den Umgang mit sprachlicher Vielfalt in den Schulklassen und die sprachlichen Anforderungen ihres Fachs vorbereitet werden müssen.<sup>16</sup> Die Integration von Flüchtlingskindern in die Regelschulen führt den bereits laufenden Prozess sprachlicher Heterogenisierung durch Schüler mit Migrationshintergrund fort.

Der Umgang mit sprachlicher Heterogenität hat sich in einer Reihe von Bundesländern als Querschnittsaufgabe in der ersten Phase der Lehrerbildung in unterschiedlichen Modellen etabliert.<sup>17</sup> Berlin und Nordrhein-Westfalen haben obligatorische Module zu Deutsch als Zweitsprache in die Ausbildung von Lehrern aller Fächer und Schulstufen integriert. Niedersachsen hat Themen wie Mehrsprachigkeit, Diagnostik und Methoden eines sprachsensiblen Unterrichts unmittelbar in die fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Ausbildung aufgenommen. Weitere Bundesländer (Schleswig-Holstein, Bayern, Thüringen) bieten »Deutsch als Zweitsprache« als Grundstudium oder als zertifiziertes Teilstudium für die Primarstufe und die Sekundarstufe I an, im Falle Bayerns neuerdings an der LMU und TU München (in Kooperation der beiden Hochschulen) auch als Teilstudienangebot für angehende Berufsschullehrer. Das Bundesland Bremen integriert Fragen des Umgangs mit sprachlicher Vielfalt in ein obligatorisches Modul »Umgang mit Heterogenität in der Schule«. Noch gibt es allerdings viele Bundesländer, die Deutsch als Zweitsprache allenfalls fakultativ im Rahmen des Deutschstudiums oder im Rahmen einer einzigen obligatorischen Lehrveranstaltung in der Primarstufenausbildung anbieten.

15 Gaigl, W. und Haase, M. (2014): Die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen (BAF), [http://www.lernenvorort-muehldorf.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/14-07-14\\_Bildungsfahrt\\_Vortrag\\_BAF.pdf](http://www.lernenvorort-muehldorf.de/fileadmin/user_upload/PDFs/14-07-14_Bildungsfahrt_Vortrag_BAF.pdf).

16 Gogolin, I. et al. (2013): Herausforderung Bildungssprache – und wie man sie meistert (Förmig Edition 9). Münster.

17 Vgl. Baumann, B. und Becker-Mrotzek, M. (2014): Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache an deutschen Schulen: Was leistet die Lehrerbildung? Überblick, Analysen und Handlungsempfehlungen. Herausgegeben vom Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Köln, [http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/user\\_upload/Mercator-Institut\\_Was\\_leistet\\_die\\_Lehrerbildung\\_03.pdf](http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/user_upload/Mercator-Institut_Was_leistet_die_Lehrerbildung_03.pdf)

In den Landesfortbildungsinstituten der Bundesländer sowie in kommunalen Einrichtungen und Hochschulen, die sich mit der Qualitätsentwicklung von Schulen befassen, werden in der Regel Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrer mit dem Themenschwerpunkt »Deutsch als Zweitsprache« angeboten.<sup>18</sup> Ähnlich wie bei den entsprechenden Modulen in der ersten Phase der Lehrerbildung stehen hier Themen wie die Heranführung von Schülern an die Bildungssprache, der Umgang mit sprachlicher Heterogenität in den Schulklassen und die sprachlichen Anforderungen des Fachs im Vordergrund.

### Hochschulen

Der Hochschulzugang ist in allen Bundesländern für Flüchtlinge generell möglich, sofern die notwendigen sprachlichen und sonstigen Zugangsbedingungen vorliegen und mit Dokumenten nachgewiesen werden können. Im Bundesland Berlin wird der Zugang für Asylsuchende und Geduldete jedoch administrativ erschwert. Bei der Studienaufnahme können in Einzelfällen in einer Reihe von Bundesländern länderrechtliche (Hochschulzugang) mit bundesrechtlichen Bestimmungen (Aufenthaltsrecht) in Konflikt stehen, wenn etwa eine Zulassung für einen Studienort besteht, aber der Wohnort nicht gewechselt werden darf.

Fragen praktischer Zugangsvoraussetzungen für Flüchtlinge zu einem Hochschulstudium in Deutschland wurden Anfang Dezember 2015 von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz neu geregelt. Seitdem gilt ein dreistufiges Verfahren, in dem erstens die persönlichen Voraussetzungen (asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bedingungen), zweitens die Bildungsbiographie (Plausibilitätsprüfung) und drittens die Studierfähigkeit geprüft wird.<sup>19</sup>

Wesentlich für die Aufnahme eines Studiums ist die gesicherte Studienfinanzierung, die bei Vorliegen der Voraussetzungen (Aufenthaltsstatus und Altersgrenze, gegebenenfalls auch bereits erbrachte ausländische Studienleistungen oder -abschlüsse) durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (§ 8 BAföG) auch für Ausländer erfolgen kann. Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis haben einen Anspruch auf BAföG-Leistungen. Geduldete Personen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel (subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot, Unmöglichkeit der Ausreise: § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG) können hingegen erst nach vier Jahren BAföG-Förderung beanspruchen. Die Wartezeit soll ab dem 1. Januar 2016 auf 15 Monate reduziert werden.

18 Siehe für ein Fallbeispiel die Fortbildungsmodule »Durchgängige Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache« des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg, <http://www.lisum.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb2.c.427676.de>.

19 Beschluss der Kultusministerkonferenz (03.12.2015), [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2015/BS\\_151203\\_HochschulzugangHochschulzulassung\\_Fluechtlinge\\_01.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2015/BS_151203_HochschulzugangHochschulzulassung_Fluechtlinge_01.pdf).

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, also noch nicht anerkannte Flüchtlinge bzw. Asylbewerber, unterliegen hingegen den allgemeinen Anforderungen für Ausländer. Sie müssen einen fünfjährigen Aufenthalt in Deutschland vor Beginn des Studiums und vorangegangene rechtmäßige Erwerbstätigkeit nachweisen, alternativ einen dreijährigen Aufenthalt eines Elternteils und dessen rechtmäßige Erwerbstätigkeit. Anerkannte Flüchtlinge haben grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Ein (nur) zu Studienzwecken gültiges Aufenthaltsrecht wird aber in der Regel gefährdet, wenn diese Leistungen in Anspruch genommen werden.

Eine Fördermöglichkeit besteht für studierende Flüchtlinge durch den Garantiefonds der Otto Benecke Stiftung (OBS) zur Integration von zugewanderten Studierenden und Hochschulabsolventen. Er wird durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. In diesem Rahmen wurden seit 1965 mehr als 400.000 Migranten bei der Fortsetzung und Ergänzung ihrer akademischen Ausbildung in Deutschland unterstützt, lange Zeit vornehmlich Aussiedler. Das Förderprogramm richtet sich an junge Flüchtlinge, jüdische Kontingentflüchtlinge oder Spätaussiedler bzw. deren Angehörige, die in Deutschland leben, die Hochschulreife in Deutschland erwerben möchten und sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten. Ziel ist neben der Fortsetzung der im Herkunftsland unterbrochenen akademischen Ausbildung insbesondere die schnelle gesellschaftliche Integration. Zu den Förderberechtigten gehören auch anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte, nicht allerdings Flüchtlinge, deren Aufnahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.<sup>20</sup> Darüber hinaus gibt es eine wachsende Zahl von Stipendienangeboten der einschlägigen Stipendienwerke für Flüchtlinge sowie Mentorenprogramme zu ihrer Begleitung, u. a. durch die Deutsche Universitätsstiftung.

Alternativ zum regulären Hochschulstudium bieten viele Hochschulen Flüchtlingen mittlerweile »Schnupperstudien« oder den Status als Gasthörer an. Darüber hinaus stellt sich jedoch weiterhin die Frage, wie das Potenzial von studierfähigen und akademisch ausgebildeten Flüchtlingen (besser) genutzt werden kann. Welche (vereinfachten) Zugänge können Hochschulen öffnen, um diese Zielgruppe schnell sprachlich und fachlich zu qualifizieren?

20 Otto Benecke Stiftung e.V.: Förderprogramm Garantiefonds, <http://www.obs-ev.de/programme/foerderprogramm-garantiefonds>.

# Stand der Debatte: Forderungen und mögliche Ziele

Die Bildungsplanung hängt nicht unwesentlich von einer verlässlichen Daten- und Informationsbasis ab. In Bezug auf schulpflichtige Flüchtlinge ist die Datenbasis aber in vielen Bereichen unsicher oder nicht vorhanden. Zwar sind Gesamtzahl und Altersverteilung junger Flüchtlinge rückblickend bekannt, dies erlaubt für zukünftige Planungen aber immer nur eine unsichere Prognose. Informationen zum Bildungshintergrund von Flüchtlingen werden bislang im Aufnahmeverfahren nicht systematisch erhoben. Zudem ist die Bleibedauer von Flüchtlingen aus nachvollziehbaren Gründen nicht bekannt. Insofern besteht erhebliche Unsicherheit für die Bildungsprognosen und -planung und die Debatte ist von vielen Unwägbarkeiten geprägt.

Im Bereich der Aufnahme von Flüchtlingskindern in Kindertagesstätten stehen fünf Fragen im Mittelpunkt der Diskussion. Wie kann der rechtliche Anspruch auf einen Kitaplatz in der Praxis verwirklicht werden? Wie werden die nötigen Kapazitäten an Einrichtungen und Personal geschaffen und finanziert? Wie kann man Flüchtlingseltern informieren und mobilisieren, um ihre Kinder in die Kita zu schicken? Welche niederschweligen alternativen Angebote der frühkindlichen Bildung sowie der Eltern- und Familienbildung sind möglich? Bei der Sprachstandserhebung stellt sich außerdem die Frage nach der bundesweiten und verbindlichen Durchführung sowie nach der Vereinheitlichung und damit Vergleichbarkeit.<sup>21</sup> Auch im frühkindlichen Bereich ist die verbesserungsbedürftige flächendeckende Qualifizierung des Personals ein zentrales Problem.

Kindertagesstätten

Im Schulbereich ist die Frage nach der durchgängigen Einführung der Schulpflicht, nicht nur eines Schulbesuchsrechts wie in Sachsen und Sachsen-Anhalt, ein Diskussionspunkt. Auch wird eine Ausweitung und einheitliche bzw. bessere Strukturierung der Vorbereitungsklassen gefordert. Grundsätzlich gilt, dass mit Blick auf das Wechselverhältnis zwischen sozialer Integration und Sprachlernerfolg ein früher, zumindest teilweiser Besuch der Regelklasse erfolgversprechender ist als ein völlig getrennter Unterricht über Monate, wenn nicht Jahre hinweg. Auch in der Übergangszeit kann z. B. in weniger sprachintensiven Fächern wie Musik, Sport oder Kunst bereits ein gemeinsamer Unterricht aller Schüler stattfinden. Einige Bundesländer legen die Einbeziehung in die Regelklasse nicht eindeutig fest, sodass ein langfristig getrennter Schulunterricht für Flüchtlinge bzw. neu zugewanderte Schüler möglich ist. Ein weiteres Problem liegt darin, dass nur wenige Bundesländer klare Kompetenzziele für die Vorbereitungsgruppen definieren.

Schulen

<sup>21</sup> Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Hessen bilden hier die Ausnahmen.

Positiv hervorzuheben sind hier die Regelungen im Bundesland Schleswig-Holstein im Bereich Deutsch als Zweitsprache im Rahmen der Vorbereitungs-klassen. In den dort getroffenen Regelungen für aus dem Ausland neu zugewanderte Schüler ohne Deutschkenntnisse wird beim Spracherwerb zwischen drei Stufen (Basisstufe – Aufbaustufe – Integrationsstufe) mit jeweils klaren Kompetenzbeschreibungen unterschieden. Mit steigender Stufe wird der Besuch des Regelunterrichts intensiviert, bis schließlich in der Integrationsstufe der Übergang in die Regelklasse erfolgt. Um als Flächenstaat der Herausforderung der räumlich verteilten und somit schwerer erreichbaren kleinen Lerngruppen zu begegnen, sind für die erste und die zweite Stufe Zentren für Deutsch als Zweitsprache (»DaZ-Zentren«) eingerichtet worden, in denen speziell ausgebildete Lehrkräfte qualitativ hochwertigen Anfangsunterricht erteilen. Die DaZ-Zentren beziehen auch die Eltern in ihre Arbeit ein.<sup>22</sup> Bei den Berufsschulen ist die Gewährleistung des Schulrechts auch nach der Beendigung der Schulpflicht besser zu regeln. Das bayerische Beispiel könnte hier als Vorbild dienen.

#### Hochschulen

Im Bereich der Hochschulen stehen zunächst Fragen des Zugangs und der Fördermöglichkeiten (BAföG, Stipendien) für Flüchtlinge im Mittelpunkt der Diskussion. Ein zu lösendes Problem ist auch der Nachweis oder Ersatz oft nicht verfügbarer Papiere, Dokumente und Zertifikate, die für die Hochschulzulassung benötigt werden. Hier bestünde die Möglichkeit, Qualifikationen auch auf Basis von Sekundärzeugnissen anzuerkennen.

22 Bildungsportal Schleswig-Holstein: Deutsch als Zweitsprache, <http://daz.lernnetz.de/content/index.php>.



# Handlungsempfehlungen und Reformvorschläge

Die Robert Bosch Expertenkommission zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik empfiehlt die Umsetzung folgender Handlungsempfehlungen und Reformvorschläge:

**k** = kurzfristig

**m** = mittelfristig




**l** = langfristig

## Frühkindliche Bildung






1. Zukünftig wird in allen Bundesländern systematisch der Sprachstand bei allen Vierjährigen im Rahmen der Schulfähigkeitsprüfung erhoben. Die Bundesländer stimmen ihre Standards dafür ab. **m**
2. Über den Zugang zu frühkindlicher Bildung sollten Flüchtlingseltern bereits in Erstaufnahmeeinrichtungen systematisch informiert werden. **k**


## Schulbesuch und Schulorganisation

3. In allen Bundesländern wird die Schulpflicht für Flüchtlingskinder, nicht nur ein Recht auf Schulbesuch, gesetzlich verankert. Die Änderung betrifft die Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt. **k**
4. Im Einklang mit der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33 beginnt die Schulpflicht für Flüchtlingskinder in allen Bundesländern spätestens drei Monate nach Antragstellung. **k**
5. Für schulpflichtige Flüchtlingskinder werden flächendeckend in allen Bundesländern und allen betroffenen Schulen und Schularten Vorbereitungsklassen für das Erlernen der deutschen Sprache eingerichtet, gegebenenfalls in Kooperation von Schulverbänden. Vorbereitungsklassen sollen eine Brückenfunktion haben. Die möglichst frühzeitige Integration von Schülern in die Regelklassen sollte explizites Ziel in allen Bundesländern sein. **k**
6. Vorbereitungsklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sowie zusätzlicher Sprachunterricht werden gegebenenfalls auch in den Schulferien angeboten. Flüchtlingskinder werden zudem systematisch in andere Ferienbetreuungsangebote eingebunden, um ihre soziale Integration und ihre Sprachkenntnisse zu fördern. **k**
7. In den Erstaufnahmeeinrichtungen werden, gegebenenfalls in Kooperation mit den Schulen, Sprachförderkurse für Kinder zur Alltagsbewältigung vom ersten Tag an eingerichtet sowie begleitende Sprachvorbereitungskurse für Eltern von Flüchtlingskindern, um gegebenenfalls vernetztes Lernen im Familienverband zu ermöglichen. **m**


8. Schulen, die Vorbereitungsklassen für Flüchtlingskinder einrichten, beziehen die Eltern im Sinne einer aufsuchenden und begleitenden Elternarbeit ein. Die Schulleitungen ziehen zu ihren Sitzungen beratend jeweils zwei Elternvertreter aus Flüchtlingsfamilien hinzu. Alternativ berufen die Schulleitungen der betroffenen Schulen Flüchtlingselternbeiräte ein, die der Schulleitung und den Lehrkräften beratend zur Seite stehen können. Die gezielte Flüchtlingsintegration wird in die Schulentwicklungsprogramme aufgenommen. 
9. Für die Vorbereitungsklassen werden klare curriculare Vorgaben und Kompetenzziele entwickelt. Insbesondere in Flächenstaaten kann dafür das schleswig-holsteinische Modell als Muster dienen. 
10. Berufsschulen haben grundsätzlich auch nicht mehr schulpflichtige Heranwachsende und junge Erwachsene (bis zu einem Alter von 21 Jahren, in Ausnahmefällen bis 25 Jahren) aufzunehmen, um diese (nach bayerischem Vorbild) in das duale System zu integrieren. Berufsschulen in privater Trägerschaft werden für alle schulgeldfrei. 

#### Lehreraus- und -fortbildung

11. Der Umgang mit sprachlicher und kultureller Heterogenität ist als Querschnittsaufgabe in die Lehrerbildung zu integrieren. Dafür bedarf es nicht nur geeigneter Materialien und Handreichungen, sondern auch der durchgängigen Berücksichtigung des Themas in der Lehreraus- und -fortbildung. 
12. Zukünftig sollte der gleichzeitige Deutschunterricht in der dominanten Familiensprache und im Deutschen die Regel für den Erwerb der deutschen Sprache durch Flüchtlingsschüler sein. Dafür sind eine verstärkte Einstellung von Lehrkräften mit Kompetenzen in den Herkunftssprachen der Flüchtlinge sowie die Entwicklung von sprachkontrastivem Unterrichtsmaterial nötig. 
13. Die Lehrkräfte der Vorbereitungsklassen erhalten eine (begleitende) Weiterbildung zum Thema Trauma und Traumatisierungen von Flüchtlingskindern. Entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten sollten auch für Schulpsychologen und Schulsozialarbeiter eröffnet werden. 
14. Die Ausbildung für Deutsch als Zweitsprache wird gesetzlich in der Lehrerbildung verankert. 
15. Die Lehrerfortbildungseinrichtungen der Bundesländer erhöhen das Angebot im Bereich Deutsch als Zweitsprache. 

16. Eine bundesweite Datenbank wird allen Lehrkräften Materialien für die Vorbereitungsgruppen zur Verfügung stellen. Dies betrifft auch curriculare Materialien und Vorschläge für die Zweitalphabetisierung in lateinischer Schrift und die Förderung der familiensprachlichen Kompetenzen. 

### Hochschulzugang

17. Hochschulen und Länder sollen die bestehenden rechtlichen Spielräume nutzen, um Asylbewerbern mit Bleibeperspektive und Geduldeten ein Studium und vorausgehend den zügigen Erwerb der notwendigen Deutschkenntnisse zu ermöglichen. Der Aufenthalt muss für die Dauer des Studiums gesichert sein. Geduldete sollten Zugang zum BAföG ab Feststellung der Duldung erlangen, nicht erst nach 15 Monaten (Stand ab Januar 2016) oder vier Jahren (Stand aktuell). Zu prüfen ist auch, wie der Zugang zum BAföG für Asylsuchende mit hoher Bleibeperspektive erleichtert werden kann, ohne Fehlanreize zu setzen. Bundesweit ist die in den letzten Jahren zurückgegangene Zahl der Plätze in Studienkollegs zur einjährigen Vorbereitung auf ein Studium wieder deutlich auszubauen. 

### Bildungsverwaltung

18. Die Kultusministerkonferenz richtet eine Taskforce zum Thema Schulunterricht für Flüchtlingskinder ein, die den Bedarf der einzelnen Bundesländer abgleicht, die nötige Arbeitsteilung zwischen den Ländern koordiniert, mit den Kultusministerien der Länder Absprachen zur (temporären) Einstellung von Sprachlehrkräften trifft und Beispiele guter Praxis sammelt, dokumentiert und zugänglich macht. 
19. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur »Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule« aus dem Jahr 2013 werden um entsprechende Passagen zum Thema Flüchtlingsaufnahme und -integration sowie Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache für Flüchtlinge erweitert. 
20. Das Programm »Bildung und Teilhabe« im Rahmen der Grundsicherung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) wird auf Wirksamkeit für Zuwanderer überprüft und entbürokratisiert. 
21. Professioneller Nachhilfeunterricht ist gebührenfrei für alle im Internet verfügbar zu machen. 

# Literaturverzeichnis

## Gutachten

Schroeder, Christoph; Gornitzka, Lydia und Steinbock, Dorothee (2015): Bildungszugang und Deutscherwerb für Flüchtlinge in Deutschland, Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung, Lehrstuhl für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Institut für Germanistik der Universität Potsdam

## Literatur

Baumann, Barbara und Becker-Mrotzek, Michael (2014): Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache an deutschen Schulen: Was leistet die Lehrerbildung? Überblick, Analysen und Handlungsempfehlungen. Herausgegeben vom Mercator-Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache. Köln, [http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/user\\_upload/Mercator-Institut\\_Was\\_leistet\\_die\\_Lehrerbildung\\_03.pdf](http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/user_upload/Mercator-Institut_Was_leistet_die_Lehrerbildung_03.pdf)

Boettcher, Johanna (2013): Ausschluss von schulischen Angeboten. Junge Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, In: Der Schlepper Nr. 67 / 68, [http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl\\_67\\_68/s67-68\\_82-85.pdf](http://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_67_68/s67-68_82-85.pdf)

Flüchtlingsrat Berlin e. V. (2103): Die schulische Situation von Flüchtlingskindern und -jugendlichen: Empfehlungen des Flüchtlingsrats Berlin, [http://www.fluechtlings-info-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen\\_FR\\_Schule\\_Fluechtlingskinder.pdf](http://www.fluechtlings-info-berlin.de/fr/pdf/Empfehlungen_FR_Schule_Fluechtlingskinder.pdf)

Gaigl, Wolfgang und Haase, Michael (2014): Die Beschulung von berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen (BAF), [http://www.lernenvorort-muehldorf.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/14-07-14\\_Bildungsfahrt\\_Vortrag\\_BAF.pdf](http://www.lernenvorort-muehldorf.de/fileadmin/user_upload/PDFs/14-07-14_Bildungsfahrt_Vortrag_BAF.pdf)

Gogolin, Ingrid; Lange, Imke; Michel, Ute und Reich, Hans H. (Hrsg.) (2013): Herausforderung Bildungssprache - und wie man sie meistert (Förmig Edition 9). Münster.

Kultusministerkonferenz (2015): Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können. Beschluss, [http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2015/BS\\_151203\\_HochschulzugangHochschulzulassung\\_Fluechtlinge\\_01.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2015/BS_151203_HochschulzugangHochschulzulassung_Fluechtlinge_01.pdf)

Lisker, Andrea (2010): Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung im Kindergarten und beim Übergang in die Schule, Expertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, [http://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Expertise\\_Sprachstandserhebung\\_Lisker\\_2010.pdf](http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Sprachstandserhebung_Lisker_2010.pdf)

Lokhande, Mohini (2015): Hürdenlauf zur Kita: Warum Eltern mit Migrationshintergrund ihr Kind seltener in die frühkindliche Tagesbetreuung schicken, SVR Policy Brief, Berlin

Massumi, Mona; von Dewitz, Nora et al. (2015): Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im deutschen Schulsystem. Herausgegeben vom Mercator Institut für Sprachförderung und Deutsch als Zweitsprache, Köln,  
[http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI\\_ZfL\\_Studie\\_Zugewanderte\\_im\\_deutschen\\_Schulsystem\\_final\\_screen.pdf](http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Publikationen/MI_ZfL_Studie_Zugewanderte_im_deutschen_Schulsystem_final_screen.pdf)

Weiser, Barbara (2013): Recht auf Bildung für Flüchtlinge. Rahmenbedingungen des Zugangs zu Bildungsangeboten für Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit Duldung (schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung), Beilage zum Asylmagazin 11 / 2013, Hrsg. Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Berlin

#### Webseiten

Bildungsportal Schleswig-Holstein: Deutsch als Zweitsprache,  
<http://daz.lernnetz.de/content/index.php>

Europaschule Gymnasium Hamm: Erwerb des Deutschen Sprachdiploms,  
<http://www.gyha.de/schulprofil/index.php?module=webpage&id=24>

Kita-Server Rheinland-Pfalz, <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html>

Kultusministerkonferenz: Das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, vgl. <http://www.kmk.org/bildung-schule/auslandsschulwesen/deutsches-sprachdiplom.html>

Mercator-Stiftung, Projekt »Bildungssprache Deutsch für berufliche Schulen: Entwicklung, Pilotierung und Implementierung handlungsorientierter Unterrichtskonzepte im Fach Deutsch für Berufsschulen und in der Lehrerbildung« an der TU München, <http://www.mercator-institut-sprachfoerderung.de/foerderung/forschungsprojekte/bildungssprache-deutsch-fuer-berufliche-schulen/>

Otto Benecke Stiftung e.V.: Förderprogramm Garantiefonds,  
<http://www.obs-ev.de/programme/foerderprogramm-garantiefonds>

Universität Kiron: <http://kiron.university/>

# Anhang

Tabelle 1

(vgl. Weiser 2013 zit. nach Schroeder et al. 2015<sup>23</sup>): Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht von Asylsuchenden und, falls keine Schulpflicht von Anfang an besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja, ab 3 Monaten nach Zuzug (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 1; S. 2 HS.2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Nicht geregelt
Berlin	Ja (§ 41 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja, ab Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung (§ 36 Abs. 1; § 40 Abs. 2 Schulgesetz/§ 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen vom 30.11.1998)	Ja (§ 2 Abs. 3 S. 1 der Verordnung)
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§ 52 Bremisches Schulgesetz i. V. m. § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz/Nr. 1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013)	Entfällt
Hessen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz/§ 46 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011)	Ja (§ 46 Abs. 3 der Verordnung)
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, ab Zuweisung zu einer Gebietskörperschaft (§ 41 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz/Nr. 3.4 S. 1 Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns vom 14.5.2006)	Ja (Nr. 3.4 S. 2 der Bestimmungen)
Niedersachsen	Ja, ab Wegfall der Verpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.08.1995«)	Nicht geregelt
Nordrhein-Westfalen	Ja, ab Zuweisung zu einer Gemeinde (§ 34 Abs. 6 S. 1 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Rheinland-Pfalz	Ja (§ 56 Abs. 1 Schulgesetz/Rn. 2 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, 22.11.2006)	Ja (Rn. 2 Abs. 2 S. 3 der Verwaltungsvorschrift)
Saarland	Ja (§ 30 Abs. 1 S. 1 Schulordnungsgesetz/§ 1 S. 1 »Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund«, 24.11.2009)	Entfällt

23 Schroeder, C. et al. (2015): Bildungszugang und Deutscherwerb für Flüchtlinge in Deutschland, Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung, Lehrstuhl für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Institut für Germanistik der Universität Potsdam.

Sachsen	Nein (§ 26 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz/vgl. 1.1 S. 4 Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen vom 6. März 1992)	Ja (1.1 S. 4 Verwaltungsvorschrift)
Sachsen-Anhalt	Nein (§ 36 Abs. 1 Schulgesetz/Nr. 2.1 Runderlass zur Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26.7.2001)	Ja (Nr. 2.2 Runderlass)
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§§ 20 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 13 Landesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja, ab drei Monaten nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt

Tabelle 2

(vgl. Weiser 2013 zit. nach Schroeder et al. 2015<sup>24</sup>): Regelungen in den einzelnen Bundesländern zur Schulpflicht für Migranten mit einer Duldung und, falls keine Schulpflicht besteht, zum Schulbesuchsrecht

Bundesland	Schulpflicht	Schulbesuchsrecht
Baden-Württemberg	Ja, ab 6 Monaten nach Zuzug (§ 72 Abs. 1 S. 3 Schulgesetz)	Nicht geregelt
Bayern	Ja (Art. 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)	Entfällt
Berlin	Ja (§ 41 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Brandenburg	Ja (§ 36 Abs. 2 Schulgesetz)	Entfällt
Bremen	Ja, wegen Wohnung in Bremen (§ 52 Bremisches Schulgesetz i. V. m. § 15 S. 1 Meldegesetz Bremen)	Entfällt
Hamburg	Ja (§ 37 Hamburgisches Schulgesetz/Nr.1 Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen vom 6.5.2013)	Entfällt
Hessen	Ja (§ 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz/§ 46 Abs. 1 S. 1 Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 19.8.2011)	Entfällt
Mecklenburg-Vorpommern	Ja, bei Annahme des gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (zu Einzelheiten vgl. 3.1.2) (§ 41 Abs. 1 S. 1 Schulgesetz/Nr. 3.4 S. 1 der Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom 14.5.2006)	Nicht geregelt
Niedersachsen	Ja, wegen Wohnen in Niedersachsen (§ 63 Abs. 1 Nds. Schulgesetz/3.1.1, 3.1.2. Erlass »Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule vom 29.8.1995«)	Entfällt
Nordrhein-Westfalen	Ja (§ 34 Abs. 6 S. 2 Schulgesetz)	Entfällt

24 Schroeder, C. et al. (2015): Bildungszugang und Deutscherwerb für Flüchtlinge in Deutschland, Expertise im Auftrag der Robert Bosch Stiftung, Lehrstuhl für Deutsch als Zweit- und Fremdsprache am Institut für Germanistik der Universität Potsdam.

Rheinland-Pfalz	Ja (§ 56 Abs. 1 Schulgesetz/Rn. 2 Abs. 2 S. 2 Verwaltungsvorschrift »Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund«, 22.11.2006)	Entfällt
Saarland	Ja (§ 30 Abs. 1 S.1 Schulordnungsgesetz/§ 1 S. 1 »Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund«, 24.11.2009)	Entfällt
Sachsen	Ja, bei Annahme des rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts im schulrechtlichen Sinn (zu Einzelheiten vgl. 3.1.2) (1.1 S. 4 »Verwaltungsvorschrift zum Unterricht für ausländische Schüler an den allgemeinbildenden Schulen vom 6. März 1992«)	Nicht geregelt
Sachsen-Anhalt	Ja, als Kinder ausländischer Bürger (§ 36 Abs. 1 Schulgesetz/Nr. 2.1 Runderlass »Beschulung von Kindern deutscher Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischer Bürgerinnen und Bürger vom 26.7.2001«)	Entfällt
Schleswig-Holstein	Ja, wegen Wohnung in Schleswig-Holstein (§§ 20 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 8 Schulgesetz i.V.m. § 13 Landesmeldegesetz)	Entfällt
Thüringen	Ja, ab drei Monaten nach Zuzug (§ 17 Abs. 1 S. 2 Thüringer Schulgesetz)	Nicht geregelt



Tabelle 3

(nach Schroeder et al. 2015) Schulische Fördermaßnahmen in den einzelnen Bundesländern

Bundesland	Fördermaßnahme in der Schule
Baden-Württemberg	Vorbereitungsklassen: ab einer Zahl von 10 Kindern einjährige VABO-Klassen (Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse) in beruflichen Schulen
Bayern	Vorkurse Deutsch: vor der Grundschule, Feststellung des Sprachstandes durch SISMIK-Bogen, 240 h im Jahr Deutschförderklassen: Alle Jahrgänge (Schüler mit geringen Deutschkenntnissen), ca. 12 Schüler, in ausgewählten Fächern Unterricht getrennt von ihrer Stammklasse, in den übrigen Fächern nehmen sie am Unterricht ihrer Stammklasse teil. Klasse 1–7 à 2 Jahre: Deutschförderkurse, Grundschule: 1–4 Wochenstunden zusätzlich zum regulären Deutschunterricht, Extra Bewertung im Fach DAZ, Übergangsklassen für Quereinsteiger, Ziel ist Zurückführen in die Regelklasse, Lehrplan DAZ
Berlin und Brandenburg	Lerngruppen für Neuzugänge ohne Deutschkenntnisse: 28–31 Wochenstunden Willkommensklassen/Sprachlernklassen, Vorbereitungsklassen
Bremen	Vorkurse bis Niveau B1: parallel zum Regelunterricht, Dauer: 1–2 Jahre, Zusätzliche Sprachfördermaßnahmen (SEK II), Ein Alphabetisierungskurs
Hamburg	Basisklassen: bei fehlender Alphabetisierung, Dauer: 12 Monate, Internationale Vorbereitungsklassen: Dauer 12 Monate, Sofortige Einschulung und Beschulung bei schulischer Vorbildung
Hessen	Vorlaufkurse, Intensivsprachfördermaßnahmen, Alphabetisierungskurse SEK II: Berufsvorbereitungsjahr in der Sonderform für Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Ausländerinnen und Ausländer, Vorbereitung auf berufliche Ausbildung: Praktikum 2–4 Wochen
Mecklenburg-Vorpommern	Direkte Einschulung bis zur zweiten Klasse, Sprachklassen ab 7. Lebensjahr Einsteigerklassen
Niedersachsen	Sprachlernklassen: Wenn mind. zehn Schüler mit schwachen Deutschkenntnissen an der Schule sind, jahrgangsübergreifend, Max. 16 Schüler in einer Klasse, fachbezogen, in Abstimmung mit Regelunterricht, Dauer 1–2 Jahre, Förderkurs Deutsch als Zweitsprache: Wenn mind. vier Schüler aus einer Regelklasse Förderbedarf aufweisen. Vorgelagerte Schulpflicht (vor der Einschulung): vorher Sprachstandstest
Nordrhein-Westfalen	Auffangklassen: Bei Zuwanderung innerhalb eines Schuljahres, Vorbereitungsklassen: ab 15 Schüler, Zusätzliche Deutschförderung: bei geringer Anzahl an Schülern neben Unterricht in Regelklassen, Seiteneinsteigerklassen
Rheinland-Pfalz	Unterricht in Jugendhilfeeinrichtungen, Vorbereitungsklassen/-kurse Zusätzlicher Sprachunterricht in Regelklassen
Saarland	Zuordnung zu bestimmten Klassen, Flüchtlingsklassen, Projekt »Früh Deutsch lernen«
Sachsen	Vorbereitungsklassen, »Deutsch als Zweitsprache«-Klassen
Sachsen-Anhalt	Vorbereitungsklassen
Schleswig-Holstein	Basisstufe: ausschließlich Sprachunterricht in »Deutsch als Zweitsprache«-Zentren Aufbaustufe: teilweise Unterricht in Regelklassen, Integrationsstufe: Unterricht in Regelklassen
Thüringen	Unterricht in Regelklassen, Zusätzliche Deutschstunden, Vereinzelt Intensivkurse: 20 Wochenstunden, 10–12 Schüler

# Mitglieder der Kommission

**Armin Laschet**, Vorsitz  
Stellvertretender Bundesvorsitzender  
der CDU, Fraktions- und Landesvorsitzender  
der CDU Nordrhein-Westfalen und  
ehemaliger Integrationsminister des Landes  
Nordrhein-Westfalen

**Heinrich Alt**  
Bundesagentur für Arbeit

**Günter Burkhardt**  
Geschäftsführer PRO ASYL

**Peter Clever**  
Mitglied der Hauptgeschäftsführung  
der Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände

**Dr. Michael Griesbeck**  
Vizepräsident des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge

**Prof. Dr. Renate Köcher**  
Geschäftsführerin des Instituts für  
Demoskopie Allensbach

**Dr. Ulrich Maly**  
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und  
Vizepräsident des Deutschen Städtetags

**Bilkay Öney**  
Ministerin für Integration des Landes  
Baden-Württemberg

**Roland Preuß**  
Süddeutsche Zeitung

**Hans Peter Wollseifer**  
Präsident des Zentralverbands des  
Deutschen Handwerks

**Prof. Dr. Christine Langenfeld**  
Vorsitzende des Sachverständigenrats  
deutscher Stiftungen für Integration und  
Migration (ständiger Gast)

Wissenschaftliches Sekretariat bei der  
Geschäftsstelle des Sachverständigenrats  
deutscher Stiftungen für Integration  
und Migration

**Rainer Ohliger**  
Leitung

**Florinda Brands**  
Assistenz

Verantwortlich in der Robert Bosch Stiftung  
**Uta-Micaela Dürig**  
Geschäftsführerin

**Ottilie Bälz**  
Bereichsleiterin Gesellschaft

**Dr. Olaf Hahn**  
Direktor Strategische Entwicklung

**Raphaela Schweiger**  
Projektleiterin Migration und Teilhabe

Weitere Unterstützung  
**Nathanael Liminski**  
Geschäftsführung für den Vorsitzenden

**Dr. Cornelia Schu**  
Geschäftsführerin des Sachverständigenrats  
deutscher Stiftungen für Integration und  
Migration

Herausgegeben von der  
Robert Bosch Stiftung GmbH  
Heidehofstraße 31  
70184 Stuttgart  
[www.bosch-stiftung.de](http://www.bosch-stiftung.de)

Redaktion  
Rainer Ohliger  
Florinda Brands  
Raphaela Schweiger  
Nathalie Rajević

Lektorat  
Sybil Volks, Lektorat Text+Stil, Berlin

Umschlaggestaltung und Layout  
siegel konzeption | gestaltung, Stuttgart

Copyright 2015  
Robert Bosch Stiftung GmbH, Stuttgart  
Alle Rechte vorbehalten.

[www.bosch-expertenkommission.de](http://www.bosch-expertenkommission.de)

